

**Satzung der Gemeinde Emmerthal über die Erhebung von Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)
-Lesefassung-**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung (i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110) und der §§ 1,2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Gemeinde Emmerthal in seiner Sitzung vom 16.12. 2010 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Der hier abgedruckte Text beinhaltet auch die am 21.12.2023 beschlossene 2. Änderungssatzung.

Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

**§ 1
Steuergegenstand**

Die Gemeinde Emmerthal erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gemäß §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 S. 2730) zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohols- und Tabakkonsums vom 23.07.2004 (BGBl. I S. 1857) gekennzeichnet worden sind.
4. das Auspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschl. der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;
6. Catcher-, Ringkampf- und Boxveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder erwerbsmäßig ausführen.

§ 2

Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen jeder Art von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, der Sport, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung oder Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen, berufsständischen, gewerkschaftlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
2. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht,
3. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
4. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin / der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i.S. von § 1 Nr. 5 diejenige / derjenige, der / dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch
 1. die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i.S. von § 1 Nr. 5 aufgestellt sind, wenn sie / er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin / der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte i.S. von § 1 Nr. 5.

§ 4

Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird als
 - Kartensteuer,
 - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
 - Steuer nach der Roheinnahme,
 - Spielgerätesteuern,erhoben.

(2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.

Die Steuer wird aber mindestens in der Höhe erhoben, die sich bei einer Veranlagung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde.

(3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.

(4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer

- bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und
- bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 erhoben.

(5) Als Spielgerätesteuern wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 5 erhoben.

§ 5

Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nr. 5 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nr. 5 genannten Aufstellorte.

(2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 5, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6

Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.

(2) Entgelt i.S. von Abs. 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören z. B. auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr.

(3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

(4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.

(5) Bei der Spielgerätesteuern ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.

(6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

(7) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, usw..

(8) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7 Steuersätze

(1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz

- | | |
|---|-----------------|
| 1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 | 10 v. H. |
| 2. bei Filmvorführungen nach § 1 Nr. 3 | 30 v. H. |
| 3. in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2, 4 bis 6) | 20 v. H. |

der Bemessungsgrundlage.

(2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz

- | | |
|--|---------------|
| 1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungennach § 1 Nr. 1 | 0,50 € |
| 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 | 1,00 € |
| 3. in allen übrigen Fällen | 0,50 € |

pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.

(3) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz

- | | |
|--|---------------------------------|
| 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
im Sinne von § 33i GewO | 20 v.H. vom Spieleinsatz |
| 2. an anderen Aufstellungsorten | 20 v.H. vom Spieleinsatz |

4) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 8 beträgt der Steuersatz **10 v. H.** des Einspielergebnisses, jedoch mindestens für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) – e)	30,00 €
b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) – e	15,00 €
c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben	1.000,00 €
d)Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können	140,00 €
e)Musikautomaten	8,25 €

§ 8 Erhebungszeitraum

(1) Bei Veranstaltungen i.S. von § 1 Nrn. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.

(2) Bei Geräten i.S. von § 1 Nr. 5 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.

(3) Die Gemeinde Emmerthal kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Steuerschuldner eine Vielzahl von Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9 Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht im Falle des § 8 Absätze 1 und 3 mit Beginn der Veranstaltung und im Falle des § 8 Absatz 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

(1) Der Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Emmerthal vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Als Anlage sind die Nachweise der Einspielergebnisse aus den Zählwerken der Automaten beizufügen.

(2) In den Fällen der Besteuerung nach dem Einspielergebnis handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i.S. der § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung. In diesen Fällen hat der Steuerschuldner die Steuer selbst zu berechnen.

(3) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 bis 4 einschl. der Pauschalbesteuerung von Spielgeräten setzt die Gemeinde Emmerthal die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.

(4) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Gemeinde Emmerthal die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11 Fälligkeit

(1) In den Fällen der Besteuerung nach dem Einspielergebnis hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Gemeindekasse Emmerthal innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.

(2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12 Anzeigepflichten

(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.

(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

(3) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 bis 4 bei der Gemeinde Emmerthal spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin / der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.

(4) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Gemeinde Emmerthal eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.

(5) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 13

Ausgabe von Eintrittskarten

(1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

(2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmerinnen / Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Gemeinde Emmerthal auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde Emmerthal spätestens 10 Werktage vor Beginn vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen.

(4) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Gemeinde Emmerthal auf Verlangen vorzulegen.

§ 14

Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Emmerthal kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Gemeinde Emmerthal ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

(2) Die Gemeinde Emmerthal ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.

(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem / der von der Gemeinde Emmerthal Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 16

Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Emmerthal gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Gemeinde Emmerthal erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
2. entgegen § 12 Absätze 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
3. entgegen § 12 Absatz 3 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
4. entgegen § 13 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Gemeinde Emmerthal nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;
5. entgegen § 15 Absatz 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 18
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Emmerthal vom 11.12.1985, zuletzt geändert durch die Satzung vom 08.08.1997, außer Kraft.

Emmerthal, den 16.12.2010

Grossmann
Bürgermeister

§ 7 Abs. 3 der Satzung werden in der Fassung vom 01.02.2024 dargestellt.